

4 1146

f. BfLG C 1646

Keine Anwendbarkeit § 26 BSHG auf Ansprüche AsylBLG §§ 3-7 wie VG Aachen, Auf Anhfr 2000, 30716

Nachdem über Beschwerde wegen "erzussliche Zweckel an der Richtigkeit" abgeschlossen worden war. Rechtsanalogie = unzulässig

12_B_797/00
2 L 1428/99 Aachen

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [redacted]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann,
Hofhaus, Alsenstraße 17, 52068 Aachen,
Az.: 487-99,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Kasinostraße 48 - 50,
52066 Aachen, Az.: A 30 VG 595/99,

Antragsgegner,

12. Juni 2001

wegen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 12. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 15. Juni 2001

durch
den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht
Koopmann,
den Richter am Obergerverwaltungsgericht Roeder,
die Richterin am Verwaltungsgericht Appelf-Klante

auf die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des
Verwaltungsgerichts Aachen vom 28. April 2000, soweit darin dem
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben
worden ist,

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des
Beschwerdeverfahrens, für das Gerichts-
kosten nicht erhoben werden.

~~Gründe:~~

Die im Hinblick auf die unsichere Prognose der Erfolgsaussicht
des Rechtsmittels gemäß § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1
VwGO zugelassene Beschwerde erweist sich nach näherer Prüfung
als unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner
zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem
Antragsteller für die Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember 1999
Grundleistungen in Höhe von 360,-- DM und Zusatzleistungen in
Höhe von 80,-- DM zu gewähren.

Dieser in § 3 AsylBLG geregelte Anspruch war entgegen der Auf-
fassung des Antragsgegners nicht wegen des dem Grunde nach ge-
mäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 13 BaföG förderungsfähigen Studi-
ums des Antragstellers an der Fachhochschule Aachen aus-
geschlossen. Auf die - wie der Antragsteller im entscheidungser-
heblichen Zeitraum - nicht zum Personenkreis des § 2 AsylBLG
gehörenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberlei-
stungsgesetz findet § 26 Satz 1 BSHG keine Anwendung. Die Vor-
aussetzungen für eine Analogie, die allein zur Anwendung des
§ 26 Satz 1 BSHG im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes
führen könnte, sind nicht gegeben. Das Unterlassen einer aus-
drücklichen Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz zu dem hier
interessierenden Sachbereich - die leistungsrechtliche Behand-
lung von Hilfe Suchenden, die eine im Rahmen des Bundesausbil-
dungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähige Aus-
bildung betreiben - begründet keine dem gesetzgeberischen Plan
zuwider laufende Lücke.

Nach der auch unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen zu
wärtigenden Systematik des Asylbewerberleistungsgesetzes hat
der Gesetzgeber sich des Bereichs "Einschränkung oder Aus-

schluss von Ansprüchen" angenommen. Insoweit gilt anderes als für den vom Antragseegner zum Vergleich herangezogenen Sachbereich "Nothilfe durch einen privaten Dritten". Dieser einer Regelung bedürftige Sachbereich ist im Asylbewerberleistungsgesetz nicht andeutungsweise erfasst, so dass insoweit die Feststellung einer planwidrigen, durch § 121 BSHG zu füllenden Unvollständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes naheliegt.

Vgl. im Einzelnen Senatsurteil vom 5. Dezember 2000 - 22 A 3164/99 -.

Der Bereich "Einschränkung oder Ausschluss des Anspruchs auf Asylbewerberleistungen" ist hingegen in einer die richterliche Rechtsfortbildung durch Analogie zu § 26 BSHG ausschließenden Weise erfasst.

Vgl. Hohm, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz (VG-Nr. 6), Stand: September 2000, Band 1, III, § 2 Rdnr. 137; VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 18. Februar 2000 - 7 G 513/2000 (3) -, abgedruckt in GK-AsylbLG, Band 2, VII, zu § 2 Abs. 1 (VG-Nr. 6).

Anknüpfend an die zuvor vom Gesetzgeber angelegte Systematik, bei grundsätzlicher Abgrenzung zum Bezug von Sozialhilfeleistungen (9 Abs. 1 AsylbLG) für bestimmte Bereiche auf Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zu verweisen (s. §§ 2, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 4 AsylbLG), sind mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 - BGBl. I S. 2505 - im Hinblick auf Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes Einschränkungs- oder Ausschlussstatbestände geschaffen worden. Der in § 1 a Nr. 1 AsylbLG geregelte Tatbestand für eine Anspruchseinschränkung entspricht zu einem wesentlichen Teil dem in § 120 Abs. 3 BSHG normierten. § 5 Abs. 4 AsylbLG lehnt sich an § 25 Abs. 1 BSHG an. Mit § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist § 122 BSHG für entsprechend anwendbar erklärt worden. Damit hat der Gesetzgeber den Weg eingeschla-

gen, Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig hält, jeweils gesondert innerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes zu regeln. Das kommt auch in der Begründung zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 20. März 1998 (Bundstags-Drs. 13/10155) zum Ausdruck. Hinsichtlich aller genannten, später Gesetz gewordenen Regelungen wird nicht etwa davon ausgegangen, dass nunmehr eine - zuvor im Wege der Analogie ohnehin schon bestehende - Norm klargestellt werde.

✓ Vielmehr wird im Einzelfall begründet, weswegen die Übernahme einer Regelung aus dem Bundessozialhilfegesetz oder die Anlehnung an eine solche gerechtfertigt sei. Aufgrund dieser Vorzensurweise des Gesetzgebers kann aus dem Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes, durch deutlich geringere Asylbewerber- als Sozialhilfeleistungen den Anreiz zur wirtschaftlich motivierten Zuwanderung zu verringern,

vgl. Senatsurteil vom 17. Oktober 2000 - 22 A 4408/99 -,

nicht der Schluss gezogen werden, das Fehlen einer die Schlechterstellung verwickelnden bzw. einer die partielle Besserstellung vermeidenden Regelung zur Unterstützung während einer Ausbildung sei eine planwidrige Lücke im Asylbewerberleistungsgesetz. Da der Gesetzgeber sich, wie dargelegt, die Ergänzung des Asylbewerberleistungsgesetzes um Normen, mit denen Ansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, vorbehalten hat, muss die Rechtsprechung insoweit - eventuell rechtspolitisch zu beklagende - Wertungswidersprüche zwischen dem Bundessozialhilfegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. innerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes hinnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Koopmann

Roeder

Appelhoff-Klante